



Vodafone D2 GmbH, 40543 Düsseldorf

Ihr Zeichen BK2a-12/001_R
Ihre Nachricht vom 18.04.2012
Unser Zeichen UB
Tel.: +49 (0) 211/533-5180
Mobil: +49 (0) 173/6735870
E-Mail uwe.beyer@vodafone.com
Datum 14.05.2012

Vorab per e-mail: bk2-postfach@bnetza.de
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Postfach 80 01

53105 Bonn

Konsultationsentwurf der beabsichtigten Regulierungsverfügung für „Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik“ (Markt Nr. 6 der Märkte-Empfehlung 2007/879/EG)

BK2a-12-001_R

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum am 18.04.2012 veröffentlichten Konsultationsentwurf der beabsichtigten Regulierungsverfügung bezüglich Abschluss-Segmente von Mietleitungen der Telekom Deutschland GmbH (TD) für Großkunden nimmt Vodafone D2 GmbH (Vodafone) nachfolgend Stellung:

1. Technologieneutralität der Mietleitungen

Vodafone begrüßt ausdrücklich die beabsichtigte Regulierungsverfügung der BK2 hinsichtlich des Einbezugs von ethernetbasierten Mietleitungen. Nach dem Verständnis von Vodafone handelt es sich hierbei nicht nur um Mietleitungen, die mit ethernetbasierten Schnittstellen abgeschlossen werden. Vielmehr sind hierbei auch Mietleitungen umfasst, denen die Transporttechnologie Ethernet zugrunde liegt. Eine bloße Umwandlung von SDH/PDH-Übertragungsströmen in Ethernet durch Umwandlung in Ethernet und Übergabe an ethernetbasierten

Vodafone D2 GmbH

Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211/533-0, Fax: +49 (0) 211/533-2200, www.vodafone.de
Geschäftsführung: Friedrich Jousen (Vorsitzender), Jens Schulte-Bockum, Dirk Barnard,
Sebastian Ebel, Jan Geldmacher, Hartmut Kremling, Frank Rosenberger, Achim Weusthoff
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michel Combes, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 24644

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG, Düsseldorf
(BLZ 300 700 10) 250 8000
USt-Nr.: 103/5700/1789
USt-IdNr.: DE 811140971
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

ZUR WEITERGABE AN DRITTE

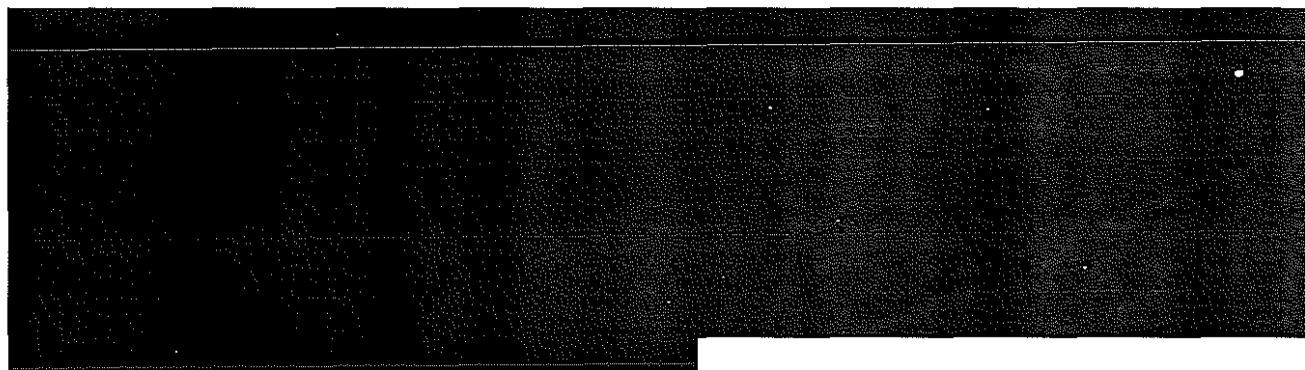
Schnittstellen entspricht weder der Marktnachfrage noch einer effizienten Leistungsbereitstellung. Im Übrigen würde eine solche Begrenzung der grundlegenden Beschreibung des Marktes 6 in der Empfehlung der EU-Kommission (2007/879/EG) widersprechen, die gerade die voll umfängliche Technologieneutralität zum Ausdruck bringt:

„Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik“

2. Notwendigkeit eines regulierten Zugangs zu Mietleitungen > 155 Mbit/s

Der vorliegende Konsultationsentwurf verfügt keine Verpflichtungen gegenüber TD hinsichtlich Mietleitungen größer 155 Mbit/s. Hiermit bleibt die BK 2 konsistent zu ihren Ausführungen in der vorausgehenden Marktanalyse. VF bekräftigt vorliegend erneut, dass die Analyse der BK2 fehlerbehaftet ist und verweist voll umfänglich auf die Stellungnahmen der VF im vorausgehenden Marktanalyseverfahren.

3. Zugang zur entbündelten Glasfaser und zu Leerrohren



4. Standardangebot

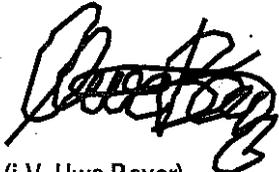
VF begrüßt die Absicht der BK2, TD weiterhin zur Vorlage eines Standardangebotes zu verpflichten. Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Marktmacht der Telekom sowie der technischen Weiterentwicklungen hinsichtlich des Angebotes von Mietleitungen ist diese geplante Maßnahme sinnvoll.

Bei Rückfragen der Beschlusskammer stehen wir gerne zur Verfügung.

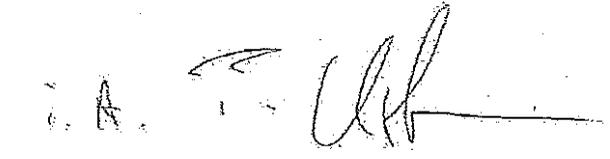
Mit freundlichen Grüßen

ZUR WEITERGABE AN DRITTE

Vodafone D2 GmbH



(i.V. Uwe Beyer)



(i.A. Percy Christensen)